

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00623 vom 10. Februar 2010

ZH Verwaltungsgericht, 2010-02-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2009.00623

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00623 du 10 février 2010

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00623 del 10 febbraio 2010

Regeste

Submission | Lieferung und Montage von Kurzdistanz-Beamern für die Sekundarschulen der Stadt Winterthur. Bewertung des Zuschlagskriteriums Serviceleistung. Der Vergabebehörde steht bei der Festlegung der für eine bestimmte Beschaffung massgeblichen Zuschlagskriterien und beim Urteil darüber, welches Angebot das wirtschaftlich günstigste sei, ein erheblicher Beurteilungsspielraum zu (E. 3). Während die qualitativen Aspekte der Garantie- und Serviceleistungen überhaupt nicht bewertungsrelevant waren, misst die Vergabebehörde den Kosten für Ersatzlampen ein hohes relatives Gewicht bei, obwohl sie selbst ausführt, dass mit einem Ersatz der Beamerlampen frühestens nach 3 Jahren zu rechnen ist. Überdies handelt es sich beim Service-Szenario, das dem Reparaturkosten-Vergleich zugrunde liegt, um eine durch nichts belegte Annahme. Vor dem Hintergrund des Transparenzgebots weckt dieses Vorgehen sowohl hinsichtlich der Auswahl als auch der relativen Gewichtung der massgeblichen Unterkriterien gewisse Bedenken. Der Rechtmässigkeit der von der Vergabebehörde gewählten Bewertungsmethode ist jedoch nicht weiter nachzugehen, da die daraus resultierende Bewertung auch einer rechnerischen Überprüfung nicht standhält (E. 4).
Gutheissung.

Erwägungen

E. 1

Abteilung VB.2009.00623 Entscheid der 1. Kammer vom 10. Februar 2010 Mitwirkend: Abteilungspräsident Andreas Keiser (Vorsitz) , Verwaltungsrichter François Ruckstuhl, Ersatzrichterin Irene Egloff Martin, Gerichtssekretärin Tanja Kamber. In Sachen A AG, vertreten durch RA B , Beschwerdeführerin, gegen Stadt Winterthur, vertreten durch RA C , Beschwerdegegnerin, und D AG, Mitbeteiligte, betreffend Submission, hat sich ergeben: I. Mit Ausschreibung vom 31. Juli 2009 eröffnete die Stadt Winterthur, Departement Schule und Sport, ein offenes Submissionsverfahren betreffend Lieferung und Montage von 223 Kurzdistanz-Beamern für die städtischen Sekundarschulen. Innert Frist gingen elf gültige Grundangebote und

E. 4

Bezüglich des Zuschlagskriteriums "Serviceleistung" wurden von den Anbietenden folgende Angaben verlangt: "- Garantie- und Serviceleistungen der angebotenen Produkte - Nachweis und Kosten für Service vor Ort innerhalb eines Arbeitstages - Kosten einer Ersatzlampe für den angebotenen Kurzdistanzbeamer (netto inkl. Versandkosten und MWST) - Stundentarif eines Monteurs bei Reparaturen (inkl. MWST) - Anfahrts tarif eines Monteurs nach Winterthur (inkl. MWST)" Von diesen fünf

Positionen hat die Beschwerdegegnerin nur die letzten drei in die Bewertung mit einbezogen, wobei sie zwei je gleich gewichtete Unterkriterien bildete. Bei beiden Unterkriterien beschränkt sich die Bewertung auf einen Kostenvergleich. Beim ersten Unterkriterium geht es um die Kosten der Ersatz-Beamerlampe und beim zweiten werden unter dem Titel "Reparaturkosten" die Stunden- und Anfahrtstarife zusammengefasst und anhand eines fiktiven zweistündigen Serviceeinsatzes miteinander verglichen.

E. 4.1

Diese Auswahl der Unterkriterien wirft gleich in mehrfacher Hinsicht Fragen auf. Zum einen fällt auf, dass die qualitativen Aspekte der Garantie- und Serviceleistungen überhaupt nicht bewertungsrelevant waren. Dafür misst die Beschwerdegegnerin den Kosten für Ersatzlampen ein relatives Gewicht von 50 % bei, und dies, obwohl sie selbst ausführt, dass mit einem Ersatz der Beamerlampen frühestens nach 3 Jahren zu rechnen ist. Was sodann das dem Reparaturkosten-Vergleich zugrunde liegende Service-Szenario betrifft, räumt sie selber ein, dass es sich dabei um eine durch nichts belegte Annahme handelt. Vor dem Hintergrund des Transparenzgebots weckt dieses Vorgehen sowohl hinsichtlich der Auswahl als auch der relativen Gewichtung der massgeblichen Unterkriterien gewisse Bedenken. Immerhin ist anzumerken, dass sich die Bewertungsmethode im Ergebnis nicht einseitig zulasten bzw. zugunsten einer Anbieterin auswirkte: Beim Kriterium "Kosten Beamerlampe" profitiert die Beschwerdeführerin, bei den "Kosten Reparatur" dagegen die Mitbeteiligte. Wer letztlich mehr profitierte, kann offen gelassen werden. Überhaupt ist der Rechtmässigkeit der von der Beschwerdegegnerin gewählten Bewertungsmethode nicht weiter nachzugehen, da die daraus resultierende Bewertung auch einer rechnerischen Überprüfung nicht standhält und die Beschwerde daher aus den nachstehenden Gründen ohnehin gutzuheissen ist.

E. 4.2

Gemäss den einleitenden Bemerkungen zur Bewertung des Zuschlagskriteriums III wurden beim Unterkriterium "Kosten Reparatur" die "Kosten für eine fiktive Reparatur von 2 Stunden plus An- und Wegfahrtskosten als Bewertungsgrundlage genommen". Der tiefste Betrag wurde sodann mit 100 % als Basiswert eingesetzt und erzielte die maximal möglichen 6 Punkte, die Übrigen wurden entsprechend ihrer prozentualen Differenz linear abnehmend bewertet. Bei der Mitbeteiligten setzt die Beschwerdegegnerin in ihrer Auswertungstabelle den Betrag von Fr. 230.- ein, was dem tiefsten Wert und damit der Basis von 100 % = 6 Punkten entspricht. Dieser Betrag stimmt indes nicht mit dem Angebot der Mitbeteiligten überein. Vielmehr offerierte diese einen Stundentarif von Fr. 100.- und einen Anfahrtstarif von Fr. 60.-, was einen Gesamtbetrag von Fr. 260.- ergibt. Nachdem dies nach wie vor dem tiefsten Wert entspricht, ändert sich dadurch zwar nichts an der Benotung der Mitbeteiligten mit 6 Punkten, dafür aber an derjenigen der übrigen Anbietenden, da sich deren Differenz zur neuen Basis von Fr. 260.- = 100 % entsprechend verringert. Für die Beschwerdeführerin hat die Vergabebehörde Reparaturkosten im Betrag von Fr. 577.50 eingesetzt. Auch dieser Betrag stimmt nicht mit den entsprechenden Offertangaben der Beschwerdeführerin überein. Letztere hat einen Stundentarif/Monteur von Fr. 115.- (exkl. MwSt.) und einen Anfahrtstarif (= "Auftragsgrundpauschale") von Fr. 165.- offeriert. Inklusiv Mehrwertsteuer von 7.6 % ergibt das einen Gesamtbetrag von Fr. 412.50. Auf die von der Beschwerdegegnerin errechneten Fr. 577.50 kommt man dagegen nur, wenn der Anfahrtstarif von Fr. 165.- doppelt veranschlagt wird. Nachdem es sich dabei aber erklärermassen um eine "Auftrags"-Pauschale handelt, wird diese nicht pro

Weg, sondern nur einmal verrechnet. Im Übrigen verhält sich die Beschwerdegegnerin in diesem Punkt krass willkürlich, wenn sie bei der Mitbeteiligten nur den halben, bei der Beschwerdeführerin dagegen den doppelten Anfahrtstarif veranschlagen will. Ausgehend von der korrigierten Kostenbasis von Fr. 260.- = 100 % beträgt die Differenz zu den auf Fr. 412.50 korrigierten Kosten der Beschwerdeführerin 58,65 %, was umgerechnet einer Bewertung mit 2,48 Punkten entspricht. Dadurch erhöht sich die Endpunktzahl der Beschwerdeführerin beim Zuschlagskriterium III auf 4,23 Punkte und in der Gesamtauswertung aller Zuschlagskriterien auf 504 Punkte. Damit belegt die Beschwerdeführerin den ersten Platz vor der Mitbeteiligten mit 495 Punkten. Zusammenfassend ist der angefochtene Zuschlag demnach in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben. Da das Angebot der Beschwerdeführerin an erster Stelle steht und keine weiteren Abklärungen erforderlich sind, hat die Vergabe an sie zu erfolgen. Praxisgemäss erteilt das Verwaltungsgericht den Zuschlag jedoch nicht selber; die Sache ist vielmehr mit einer entsprechenden Anordnung an die Vorinstanz zurückzuweisen (vgl. VGr, 13. Februar 2002, BEZ 2002 Nr. 33).

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdegegnerin kostenpflichtig (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG) und ist sie zur Bezahlung einer Parteientschädigung an die Beschwerdeführerin zu verpflichten (§ 17 Abs. 2 VRG); angemessen sind Fr. 1'000.-.

E. 6

Da der Wert des strittigen Lieferauftrags den im Staatsvertragsbereich massgeblichen Schwellenwert erreicht (Art. 1 lit. a der Verordnung des EVD vom 11. Dezember 2009 über die Anpassung der Schwellenwerte im öffentlichen Beschaffungswesen für das erste Semester des Jahres 2010; SR 172.056.12), ist gegen diesen Beschluss die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) zulässig, sofern sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt; andernfalls steht gegen diesen Entscheid nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen. Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.